



# **GÄSTEHAUSORDNUNG**

## **der Landesfeuerweherschule Salzburg**

**DIENSTANWEISUNG**

**ORG. NR.: 2.01.03**

**AUSGABE 05 | 2025**

# GÄSTEHAUSORDNUNG

- Die nachstehende Gästehausordnung gilt für alle Lehrgangsteilnehmer, welche im Gästehaus der Landesfeuerwehrschule untergebracht sind. Mit der Entgegennahme des Schlüsselchips bei der Anmeldung zum Lehrgang am ersten Lehrgangstag nimmt der Lehrgangsteilnehmer die Gästehausordnung zur Kenntnis und bestätigt, diese in allen Punkten zu befolgen.
- Sobald im Gästehaus Lehrgangsteilnehmer oder Gäste übernachten ist ein „Dienstführer-Nacht“ einzuteilen.
- Im Gästehaustrakt ist besonders auf Ruhe zu achten. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten, ebenso das Konsumieren alkoholischer Getränke in den Schlafräumen.
- Der Ausgang der Lehrgangsteilnehmer ist bis 23:00 Uhr gestattet (Zivilkleidung). Anwesenheitspflicht im Zimmer ist ab 23.00 Uhr. Ein Eintreffen nach 23.00 Uhr ist nur nach besonderer vorheriger Genehmigung durch den Ausbildungsleiter zulässig.
- Bei allen Lehrgängen erfolgt um 23:00 Uhr eine Kontrolle der Vollzähligkeit der Lehrgangsteilnehmer durch den „Dienstführer-Nacht“.
- Das Frühstück kann ab 07:00 Uhr im Buffet der Landesfeuerwehrschule eingenommen werden. Vor dem Frühstück ist der Schlafräum in Ordnung zu bringen. Am letzten Lehrgangstag sind die Zimmer bis 07:15 Uhr zu räumen, die Betten abzuziehen und die Bettwäsche und Handtücher in die vorgesehenen Behälter im Gang zu geben.
- Die Zivilbekleidung und persönliche Gegenstände sind in den zugewiesenen Schränken unterzubringen. Wertgegenstände sind zu versperren. Für abhandengekommene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.
- In den Schlafräumen hat absolute Sauberkeit zu herrschen. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist voller Ersatz zu leisten.
- Grobe Verstöße gegen die Gästehausordnung, sowie Disziplinlosigkeit sind von den Dienstführenden unverzüglich dem Ausbildungsleiter und von diesem dem Landesfeuerwehrkommandanten zu melden. Der Lehrgangsteilnehmer wird verwarnet und gegebenenfalls von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen. Der Ortsfeuerwehrkommandant des betreffenden Teilnehmers wird von dem Vorkommnis und den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Bei minderjährigen Teilnehmern werden auch die Eltern davon in Kenntnis gesetzt.
- Wünsche, Kritik sowie Beschwerden sind dem Dienstführenden oder dem Ausbildungsleiter persönlich vorzutragen.

## INKRAFTTRETEN

Die Dienstanweisung „**Gästehausordnung**“ tritt mit 01.06.2025 in Kraft. Diese Dienstanweisung ersetzt die bisherige Internatsordnung (Org.Nr. 2.01.03).

## SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Dienstanweisung Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 30.05.2025



FVPräs Günter Trinker  
Landesfeuerwehrkommandant  
Vizepräsident des ÖBFV

## HINWEIS ZUR ÜBERNACHTUNG von Minderjährigen in der Landesfeuerweherschule

Eine Übernachtung von Minderjährigen ist nur möglich, wenn ein Erziehungsberechtigter die Gästehausordnung durch seine Unterschrift zur Kenntnis genommen hat und damit die Einwilligung für die Übernachtung erteilt. Außerdem verpflichtet sich der/die Minderjährige bis spätestens 23:00 Uhr in der Landesfeuerweherschule zu sein. Eine durchgehende Aufsicht außerhalb der Lehrgangszeiten lt. Stundenplan ist nicht gegeben.

### Zur Kenntnisnahme bei minderjährigen Lehrgangsteilnehmern:

_____ Vor- und Nachname Feuerwehrmitglied	_____ Telefonnr.	_____ Unterschrift
_____ Vor- und Nachname Erziehungsberechtigter	_____ Telefonnr.	_____ Unterschrift